

Düsseldorf, 26.10.2020

## Ergänzungen zum Hygienekonzept

### Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz in Sporthallen und Sportunterricht

Die Sporthallennutzungssituation wird vor Ort durch den Schulträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern analysiert und die Hallen entsprechend freigegeben. Nach Aussage des Schulträgers sind unsere Sporthallen grundsätzlich weiterhin zur unterrichtlichen Nutzung unter Beachtung der Lüftungsregeln freigegeben. Sollten im Einzelfall Einschränkungen der Hallennutzung bestehen, wird uns der Schulträger individuell informieren.

### Sporthallen und Sportunterricht

Das Unterrichtsfach Sport ist das einzige Schulfach mit überwiegend physischer Beanspruchung und deshalb in der Coronasituation gesondert zu betrachten. In den Herbst- und Wintermonaten wird Sport aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mehr überwiegend im Freien stattfinden können. Bei der Nutzung von Sporthallen für den Sportunterricht und für die außerunterrichtlichen Sportangebote sind folgende Hinweise zu beachten:

- Beim Sport werden aufgrund intensiverer Atmung bei körperlicher Anstrengung vermehrt Aerosole in die Raumluft abgegeben. Auch ein möglicher Übertragungsweg von Viren beim Sporttreiben unterscheidet sich von statischen Situationen im Klassenraum, da in Sporthallen durch Bewegung Luftströme erzeugt werden, die Aerosole durchwirbeln und Viren stärker verteilen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während körperlich anstrengender, sportlicher Betätigung ist gleichwohl aus medizinischen Gründen nicht angeraten.
- Ein situatives Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Sportunterricht, z. B. beim Helfen und Sichern im Bewegungsbereich „Bewegen an Geräten-Turnen“, erscheint dagegen sinnvoll. Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten bzw. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Wegen der beschriebenen vermehrten Aerosolabgabe ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen unbedingt sicherzustellen. Dies geschieht, wo immer es möglich ist, durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr durch Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit bzw. kontinuierlichen Luftaustausch mittels Belüftungsanlagen, die über Frischluftzufuhr den Luftaustausch in den Hallen gewährleisten.
- Die Schulträger prüfen die Belüftungssituation der jeweiligen Sporthallen und der Umkleideräume.

## Schulleitung

- Die Schulträger geben Sporthallen zur Nutzung für den Sportunterricht frei oder versuchen, zeitnah Lösungen zu finden um die Belüftungssituation zu optimieren. Soweit ggf. erforderliche bauliche Änderungen zeitnah nicht realisiert werden können, werden die Beteiligten das Gespräch zu Lösungen suchen, wie die Ziele des Curriculums für den Sportunterricht erreicht werden können.
- Bei der Benutzung der Umkleieräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen.
- Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden.
- Die Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Unterrichtsräumen, Flächen und Gegenständen haben auch für den Schulraum „Sporthalle“ Gültigkeit. Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Unterrichtseinheit ist nicht erforderlich. Das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole ist als sehr gering zu bewerten. Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.
- Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht. Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.

*Quelle: Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW*

*Stand: 21. Oktober 2020*